

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

16. Juni 2026

Nr. 2026-323 1.0.1 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Revision der Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienverordnung)

I. Zusammenfassung

Rechtliche Grundlagen für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen sind die Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienverordnung; RB 10.2201) und das Reglement über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienreglement; RB 10.2205). Im Rahmen der Folgegesetzgebung zum revidierten Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz; RB 10.1111), dem das Urner Volk am 25. September 2022 zugestimmt hat, ist nun auch die Revision der Stipendienverordnung an der Reihe; sie regelt die Grundsätze, die Voraussetzungen und den sogenannten stipendienrechtlichen Wohnsitz. Einen tiefgreifenden Eingriff in die betreffenden Regelungen sieht die Revision nicht vor. Materiell ist nur eine Anpassung geplant: Die Beitragsberechtigung soll neu auf vorläufig aufgenommene Personen ausgeweitet werden, was für den Kanton insgesamt kostenneutral sein dürfte.

Nachgelagert zur Revision der Stipendienverordnung wird das Stipendienreglement zu revidieren sein. Es regelt, wie ein Ausbildungsbeitrag im Einzelfall zu berechnen ist. Änderungsbedarf gibt es bei der Neujustierung der finanziellen Stellschrauben und bei der Reduktion der Komplexität der Berechnung von Ausbildungsbeiträgen. Damit verbunden ist ein finanzieller Mehraufwand in Höhe von rund 229'000 Franken. Somit dürfte sich die künftige Stipendiumsumme wieder auf dem durchschnittlichen Niveau der Jahre 2022 und 2023, aber weiterhin weit unter dem Durchschnitt der vergangenen Jahre von 2018 bis 2024 bewegen.

Sowohl die beabsichtigte Revision der Stipendienverordnung als auch die geplanten Änderungen im Stipendienreglement wurden in der Vernehmlassung grossmehrheitlich positiv aufgenommen. Indem Landrat und Regierungsrat die vorgeschlagenen Änderungen in der Verordnung und im Reglement umsetzen, kann die Wirksamkeit des Förderinstruments «Ausbildungsbeiträge» gesichert werden.

Inhaltsverzeichnis

I.	Zusammenfassung	1
II.	Ausführlicher Bericht	3
1.	Ausgangslage und Ziel	3
1.1.	Revision der Stipendienverordnung	3
1.2.	Revision des Stipendienreglements	3
1.3.	Folgerungen	9
2.	Inhalt der Revision der Stipendienverordnung	9
2.1.	Grundzüge der Vorlage.....	9
2.2.	Wichtigste materielle Änderungen	9
3.	Inhalt der Revision des Stipendienreglements	10
3.1.	Stossrichtung der Revision	10
3.2.	Neujustierung der finanziellen Stellschrauben	10
3.3.	Reduktion der Komplexität der Berechnung.....	13
4.	Wirkungen der Revision.....	13
5.	Ergebnis der Vernehmlassung	14
6.	Kommentar zu den einzelnen Verordnungsartikeln	15
III.	Antrag	15

II. Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage und Ziel

1.1. Revision der Stipendienverordnung

Am 25. September 2022 hat das Urner Stimmvolk mit einem Ja-Stimmen-Anteil von über 70 Prozent dem revidierten Bildungsgesetz zugestimmt. Damit fand das erste grosse Vorhaben im Rahmen der Überprüfung und Anpassung aller gesetzlichen Grundlagen im Bildungsbereich seinen Abschluss. Im Anschluss wurde systematisch mit der Überprüfung bzw. Anpassung der Verordnungen im Bildungsbereich begonnen. Als Nächstes ist die Stipendienverordnung an der Reihe.

Ebenfalls mit der Absicht, die Stipendienverordnung zu ändern, erklärte der Landrat am 22. Mai 2024 die Motion von Chiara Gisler, Altdorf, zu Gerechte Bildungschancen für alle erheblich (und zwar im Einklang mit dem Antrag des Regierungsrats). Der Regierungsrat wurde beauftragt, die gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit auch vorläufig aufgenommene Personen beitragsberechtigt sind und künftig bei der Vergabe von Stipendien gleich behandelt werden wie anerkannte Flüchtlinge. Dieser Auftrag soll im Rahmen der vorliegenden Revision erfüllt werden.

1.2. Revision des Stipendienreglements

Aus finanzieller Sicht besteht es generell Handlungsbedarf bei der Anpassung der für die Berechnung von Ausbildungsbeiträgen massgeblichen Ansätzen. Diese sind nicht in der Stipendienverordnung geregelt (nicht Gegenstand der Verordnungsrevision), sondern im Stipendienreglement, das nachgelagert zur Stipendienverordnung revidiert werden soll. Im Sinn eines vollständigen Bilds zur Revision der rechtlichen Grundlagen bei den Ausbildungsbeiträgen wird an dieser Stelle daher auch die finanzielle Ausgangslage im Detail dargestellt.

Mit Blick auf die finanziellen Aspekte im Stipendienwesen zeigt sich zunächst, dass die Summe der vom Kanton jährlich ausbezahlten Stipendien seit langem stark rückläufig ist (siehe Tabelle 1). Von 2018 bis 2024 sank sie um knapp 53 Prozent, während im gleichen Zeitraum die Zahl der potenziellen Bezügerinnen und Bezüger von Stipendien um lediglich 6,0 Prozent zurückging.

Tabelle 1: Stipendienbeträge und Personen in Ausbildung, 2018 bis 2024

(Quelle: Bundesamt für Statistik [BFS] - Kantonale Stipendien und Darlehen [STIP], Lernende [SDL], Studierende und Abschlüsse an Hochschulen [SHIS-studex])

	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018
Uri							
Personen in Ausbildung*	2'438	2'431	2'506	2'510	2'520	2'506	2'593
Stipendien in Mio. Franken	0,719	0,801	1,116	1,215	1,340	1,496	1,528
Schweiz							
Personen in Ausbildung*	622'840	617'977	623'766	618'376	606'401	604'234	601'825
Stipendien in Mio. Franken	348,826	361,341	355,565	351,520	363,867	362,473	345,923

*Sekundarstufe II und Tertiärstufe

Damit sank die Summe der vom Kanton Uri gewährten Stipendien überproportional stark zur Zahl der potenziellen Bezügerinnen und Bezüger. Diese Entwicklung steht im Gegensatz zu jener in der Gesamtschweiz: Landesweit wuchsen sowohl die Summe der Stipendien (plus 0,8 Prozent) als auch die Zahl der potenziellen Empfängerinnen und Empfänger (plus 3,5 Prozent).

Die Gründe für die unterschiedliche Entwicklung in Uri sind nicht ohne Weiteres zu identifizieren. Ein erster Grund dürfte sein, dass die Zahl der Urner Studierenden an den Universitäten und Technischen Hochschulen (relativ kostenintensivere Ausbildungen) seit langem rückläufig ist: Im Jahr 2018 zählte der Kanton Uri noch 325 Studierende an universitären Einrichtungen; bis 2023 sank die Zahl auf 297, was einem Rückgang von 8,6 Prozent entspricht. Im gleichen Zeitraum blieb die Zahl der Studierenden an Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen (relativ kostengünstigere Ausbildungen) konstant (im Jahr 2018: 385 Studierende; im Jahr 2023: 380 Studierende). Ein zweiter Grund ist wohl die Ausweitung des Angebots auf dem Hochschulplatz Luzern (Hochschule Luzern und Universität Luzern); diese erlaubt es anteilmässig immer mehr Urner Studierenden, vom Wohn- zum Ausbildungsort zu pendeln, was günstiger ist, als ausbildungsbedingt auswärts wohnen zu müssen. So stieg der Anteil der an der Universität Luzern studierenden Urnerinnen und Urner am Total der an universitären Einrichtungen studierenden Urnerinnen und Urner im Zeitraum von 2018 bis 2023 von 10 auf 15 Prozent. Weniger stetig und teils mit Ausschlägen nach oben und unten, aber doch auch substanziell, erhöhte sich der Anteil der an der Hochschule Luzern studierenden Urnerinnen und Urner am Total der an Fachhochschulen studierenden Urnerinnen und Urner (im Jahr 2017: 51 Prozent; im Jahr 2023: 58 Prozent).

Im Übrigen zeigt die Statistik, dass die Quote der abgelehnten Gesuche im Kanton Uri in den vergangenen Jahren stabil blieb, aber auf einem hohen Niveau (vgl. dazu Tabelle 2).

Tabelle 2: Abgelehnte Gesuche um Ausbildungsbeiträge im Kanton Uri, 2017 bis 2024
(Quelle: Bildungs- und Kulturdirektion [BKD])

	2018		2019		2020		2021		2022		2023		2024	
Anteil abgelehnter Gesuche in Prozent	38		44		49		50		45		54		57	
Anzahl abgelehnte Gesuche pro Jahr	148		170		184		163		137		140		134	
Gesuche pro Ablehnungsgrund	Zahl, %		Zahl, %		Zahl, %		Zahl, %		Zahl, %		Zahl, %		Zahl, %	
Vermögen und Einkommen der Eltern	64	44	84	50	68	37	66	40	61	45	67	48	59	44
Ausbildung kann selbst finanziert werden	56	38	48	28	59	32	54	33	34	25	41	29	40	30
Ausbildung kann selbst finanziert werden und Eltern	5	3	14	8	29	16	28	17	14	10	16	11	16	12
Einkommen/Vermögen Eltern trotz Elternunabhängigkeit	3	2	2	1	3	2	1	1	6	4	2	2	5	4
Vermögen der gesuchstellenden Person und Eltern	4	3	8	5	7	4	2	1	5	3	10	7	3	2
Ausbildung nicht anerkannt/nicht stipendienberechtigt	0	0	2	1	2	1	3	2	1	1	0	0	0	0
kein stipendienrechtlicher Wohnsitz in Uri	5	3	2	1	2	1	0	0	1	1	2	1	4	3
Abbruch, Rückzug, Ausländer/in, Kursdauer	5	3	6	4	6	3	1	1	5	4	1	1	5	4
Weitere	6	4	4	2	8	4	8	5	10	7	1	1	2	1

Die hohe Ablehnungsquote von über 50 Prozent korrespondiert mit dem Befund, dass Uri anteilmässig weniger Stipendienbezügerinnen und Stipendienbezüger aufweist als im schweizerischen Vergleich, aber immerhin gleich viele wie in der Zentralschweiz (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: Anteil der Stipendienbezügerinnen und Stipendienbezüger an den Studierenden nach Kanton, 2024

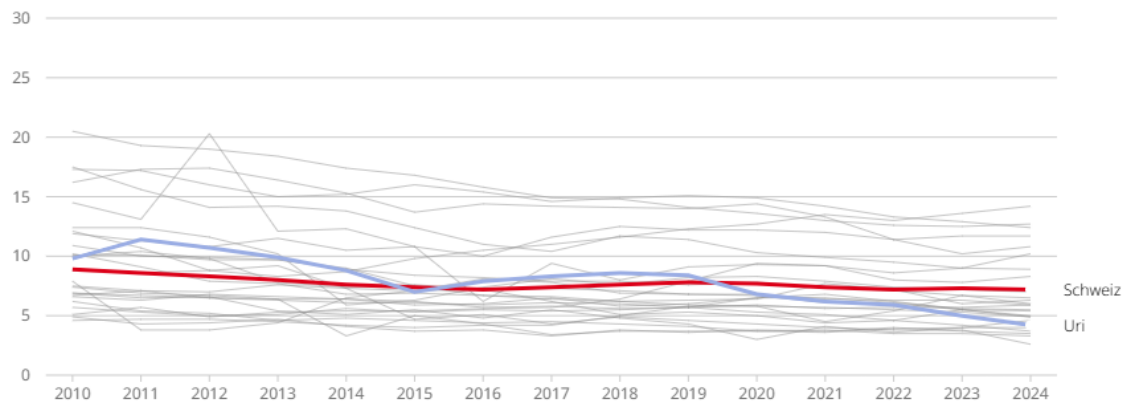
(Quelle: BFS - STIP; Stand der Daten: 4. Juni 2025)

Kanton	Sekundarstufe II	Tertiärstufe	Total
Uri	3,4%	5,7%	4,2%
Luzern	4,4%	3,4%	4,0%
Nidwalden	4,1%	5,4%	4,6%
Obwalden	2,0%	3,5%	2,6%
Schwyz	7,3%	5,1%	6,3%
Zug	3,9%	3,0%	3,5%
Zentralschweiz	4,2%	4,6%	4,2%
Schweiz	8,1%	6,3%	7,2%

Der Längsschnitt zeigt ausserdem, dass die Urner Quote seit 2019 unter dem schweizerischen Vergleichswert liegt (siehe Grafik 1).

Grafik 1: Anteil der Stipendienbezügerinnen und Stipendienbezüger an den Studierenden nach Kanton, 2010 bis 2024

(Quelle: BFS - STIP; Stand der Daten: 4. Juni 2025)



Nicht nur die Quote der Stipendienbezügerinnen und -bezüger liegt in Uri tiefer als im schweizerischen Durchschnitt; unterdurchschnittlich tief sind im Kanton Uri auch die pro Bezügerin und Bezüger ausgerichteten Stipendien (wobei Uri im Zentralschweizer Vergleich im Mittel liegt). Das zeigt die nachfolgende Tabelle für das Jahr 2024:

Tabelle 4: Stipendien pro Bezügerin und Bezüger nach Kanton, 2024

(Quelle: BFS - STIP; Stand der Daten: 4. Juni 2025)

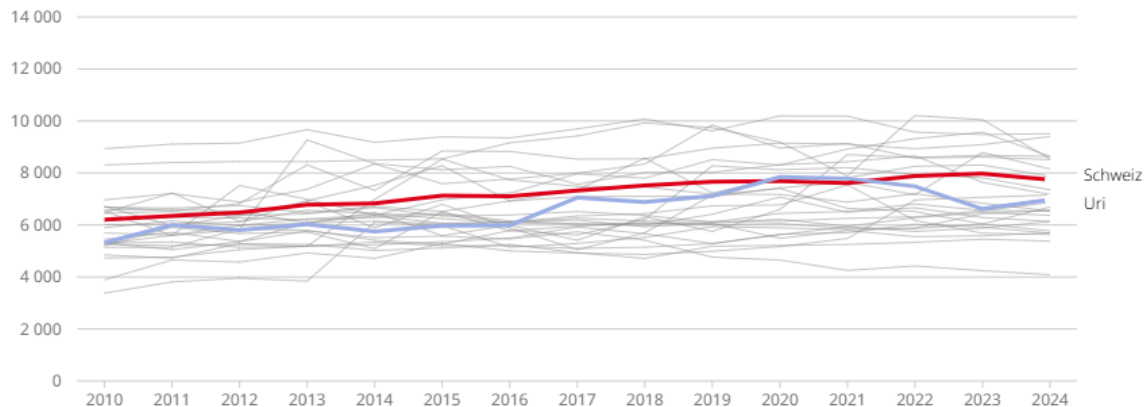
Kanton	Sekundarstufe II	Tertiärstufe	Total
Uri	6'450 Franken	7'335 Franken	6'977 Franken
Luzern	6'045 Franken	7'324 Franken	6'542 Franken
Nidwalden	7'243 Franken	9'891 Franken	8'641 Franken
Obwalden	7'783 Franken	8'415 Franken	8'152 Franken
Schwyz	5'240 Franken	6'185 Franken	5'635 Franken
Zug	3'684 Franken	8'775 Franken	5'702 Franken
Zentralschweiz	6'074 Franken	7'988 Franken	6'942 Franken
Schweiz	6'777 Franken	9'142 Franken	7'737 Franken

Dabei ist festzuhalten, dass Uri beim Wert für die Sekundarstufe II über dem zentralschweizerischen, jedoch unter dem schweizerischen Durchschnitt liegt. Beim Wert für die Tertiärstufe schneidet Uri hingegen sowohl im zentralschweizerischen als auch im schweizerischen Vergleich markant unterdurchschnittlich ab.

Wie der Längsschnitt zeigt, hat sich die Schere zwischen dem Urner und dem schweizerischen Durchschnittswert nach dem Jahr 2021 geöffnet.

Grafik 2: Stipendien pro Bezügerin und Bezüger nach Kanton, 2010 bis 2024

(Quelle: BFS - STIP; Stand der Daten: 4. Juni 2025)



Der Hauptgrund für den unterdurchschnittlichen Wert sind die Werte auf der Tertiärstufe; bei Ausbildungen auf dieser Stufe wendet Uri - zusammen mit ein paar anderen Kantonen (Aargau, Bern, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Tessin und Wallis) - im Übrigen das sogenannte Splitting an. Dabei wird der gewährte Ausbildungsbetrag auf ein Stipendium (nicht rückzahlbar) und ein Darlehen (rückzahlbar) aufgeteilt, wobei in Uri das Verhältnis von zwei zu eins gilt. Somit müssen sich die Urner Studierenden verschulden, wenn sie den vollen bzw. einen ähnlich hohen Ausbildungsbeitrag beziehen wollen, wie es dem Durchschnitt der Schweiz entspricht. Um eine solche Verschuldung zu vermeiden, beziehen viele Studierende nur einen Teil des Darlehens, wie die folgende Tabelle zeigt.

Tabelle 5: Bewilligte und bezogene Ausbildungsdarlehen im Kanton Uri, 2017 bis 2024

(Quelle: BKD)

Jahr	2017				2018				2019				2020			
	Darlehen		Bezüger		Darlehen		Bezüger		Darlehen		Bezüger		Darlehen		Bezüger	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Bewilligte Darlehen und Bezüger	423'900	100%	117	100%	416'700	100%	123	100%	353'200	100%	111	100%	349'400	100%	80	100%
Bezogene Darlehen und Bezüger	137'300	32%	31	26%	327'300	79%	69	56%	179'200	51%	52	47%	140'600	40%	35	44%
Bezogene Darlehen und pro Kopf der Beziehenden	4'429				4'743				3'446				4'017			

Jahr	2021				2022				2023				2024			
	Darlehen		Bezüger		Darlehen		Bezüger		Darlehen		Bezüger		Darlehen		Bezüger	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Bewilligte Darlehen und Bezüger	281'800	100%	80	100%	273'900	100%	78	100%	213'800	100%	61	100%	204'400	100%	55	100%
Bezogene Darlehen und Bezüger	191'200	68%	41	51%	93'000	34%	25	32%	88'100	41%	26	43%	139'700	68%	31	56%
Bezogene Darlehen und pro Kopf der Beziehenden	4'663				3'720				3'388				4'506			

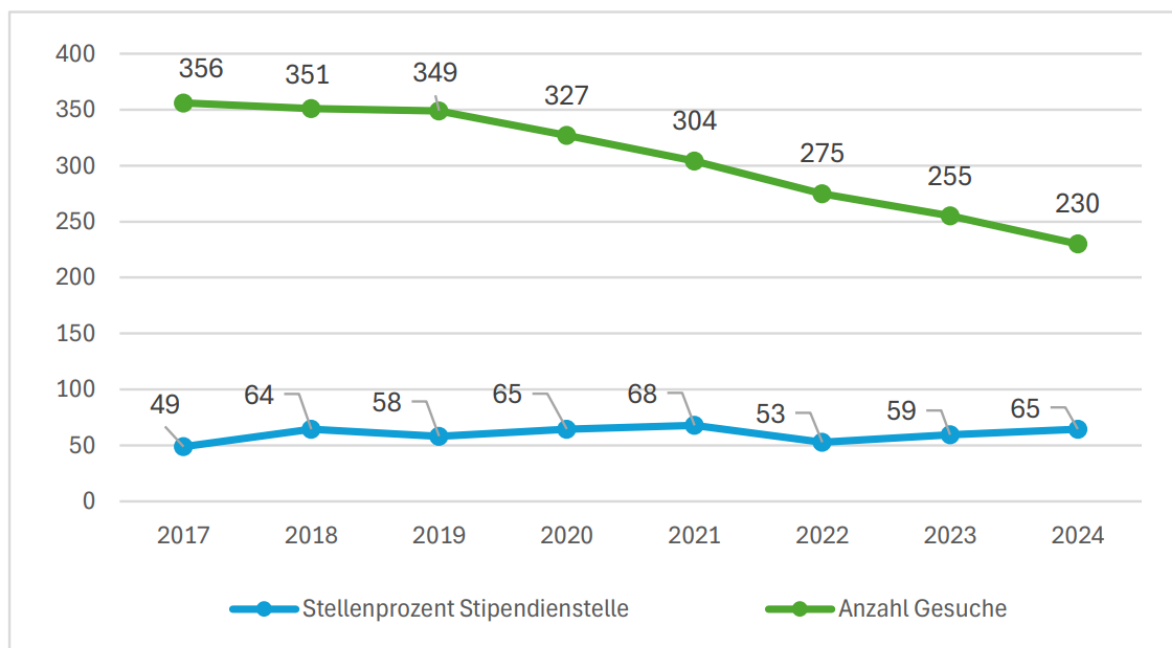
Zusammenfassend lässt sich festhalten: (1) Bei den Ausbildungen auf Sekundarstufe II ist der Anteil der Bezügerinnen und Bezüger an den Studierenden unterdurchschnittlich tief, während der Betrag pro Bezügerin und Bezüger gut zwischen dem Zentralschweizer und dem Schweizer Mittel liegt. (2) Demgegenüber ist der Betrag pro Bezügerin und Bezüger bei Ausbildungen auf Tertiärstufe unterdurchschnittlich tief, während der Anteil der Bezügerinnen und Bezüger an den Studierenden gut zwischen dem Zentralschweizer und dem Schweizer Mittel liegt. (3) Die

Summe, die Uri insgesamt für Stipendien ausgibt, sinkt seit Jahren viel stärker als die Zahl der potenziellen Bezügerinnen und Bezüger.

All das deutet darauf hin, dass im Kanton Uri einerseits die Studierenden der Tertiärstufe benachteiligt werden und dass andererseits die Stipendieneintrittsschwelle für Personen in Ausbildung auf der Sekundarstufe II zu hoch liegt. Dieser Befund steht im Kontrast dazu, dass Urnerinnen und Urner vermehrt als andere ihre Ausbildung auswärts (mit entsprechend höheren Kosten) absolvieren müssen und dass auch das durchschnittliche Einkommen in Uri tiefer liegt als in anderen Kantonen. Mit Anpassungen im Rahmen der Revision des Stipendienreglements kann sich Uri punkto Ausbildungsattraktivität und Chancengerechtigkeit wieder verbessern. Finanzieller Spielraum für höhere Beiträge ist insofern gegeben, als der Kanton mit höheren Ausbildungsbeiträgen im Einzelfall den sinkenden Trend bremsen bzw. das künftige Ausgabenniveau bloss wieder auf das Niveau der allerjüngsten Vergangenheit anheben würde.

Ein weiterer Kostenfaktor bei der Ausrichtung von Stipendien ist die Bearbeitung der Gesuche, die personelle Ressourcen in der Stipendienstelle beansprucht. In den vergangenen Jahren hat sich die Zahl der Gesuche zwar deutlich reduziert; der Aufwand für die Bearbeitung der Gesuche ist indes nicht im selben Mass gesunken. Vielmehr blieb er konstant (mit Arbeitsspitzen in den Jahren 2018, 2021 und 2024, die jeweils mit einem personellen Wechsel bzw. mit der Einarbeitung neuer Mitarbeitender in der Stipendienstelle zu erklären sind; vgl. Grafik 3). Somit nimmt die Bearbeitung eines Gesuchs immer mehr Zeit in Anspruch respektive werden die Klärung der relevanten Sachverhalte und die Berechnungen aufwendiger (was im Übrigen auch die anderen Stipendienstellen der Zentralschweiz beobachten).

Grafik 3: Stipendiengesuche und Arbeitsaufwand der Stipendienstelle, 2017 bis 2024
(Quelle: BKD Uri)



Die Gründe für die steigende Bearbeitungszeit pro Gesuch sind vielfältig: Die Zahl der

«Patchworkfamilien» nimmt zu, womit neue Partnerinnen und Partner sowie weitere Kinder bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen; die Zahl der Gesuche von Studierenden mit Eltern in Rente steigt, was einen höheren Berechnungsaufwand verursacht bei einem Wechsel während des Ausbildungsjahrs (AHV-/Pensionskassen-Rente, Rückzug Pensionskassengelder mit Steuerentscheid); auch die Zahl der berufsbegleitenden Ausbildungen wächst, woraus ein hoher Berechnungsaufwand entsteht, da sowohl die Ausbildungs- als auch die Erwerbsseite zu berücksichtigen sind; zudem werden die Ausbildungsgänge werden flexibler, womit die Berechnung und Kontrolle der tatsächlichen Reisekosten aufwendiger werden; ferner erfordert die Prüfung der Anrechenbarkeit des eigenen Haushalts zunehmend vertieftere Abklärungen; schliesslich werden Stipendiengesuche vermehrt unvollständig eingereicht und die Nachfrage nach Beratungen und Vorabklärungen für Studierende steigt.

Mit Blick darauf ist die Revision des Stipendienreglements nach Möglichkeit auch so auszugestalten, dass die Komplexität in der Berechnung reduziert und der Arbeitsaufwand der Stipendienstelle sich verringert werden kann, ohne dass die Gesuchstellenden oder die Stipendienbeziehenden dadurch schlechter gestellt werden.

1.3. Folgerungen

Aufgrund der geschilderten Ausgangslage ergibt sich der Revisionsbedarf im Stipendienwesen des Kantons Uri insgesamt in den folgenden drei Bereichen: erstens die Ausweitung der Beitragsberechtigung auf vorläufig aufgenommene Personen; zweitens die Neujustierung der finanziellen Stellschrauben (minimal: Berücksichtigung der aufgelaufenen Teuerung); und drittens die Reduktion der Komplexität der Berechnung von Ausbildungsbeiträgen. Da der Kanton Uri der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen beigetreten ist, gelten im Übrigen weiterhin die Mindeststandards dieses Konkordats.

2. Inhalt der Revision der Stipendienverordnung

2.1. Grundzüge der Vorlage

Entsprechend dem identifizierten Revisionsbedarf hat die vorliegende Revision der Stipendienverordnung zum Zweck, die Beitragsberechtigung auf vorläufig aufgenommene Personen auszuweiten. Umfassende weitere Eingriffe in das System der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen umfasst das Revisionsvorhaben insgesamt nicht, da sich dieses System im Grundsatz bewährt hat und da die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen überdies Mindestvorgaben zu den beitragsberechtigten Ausbildungen, zur Form, zur Höhe und zur Bemessung sowie zur Dauer der Beitragsberechtigung gesetzt hat. Daher bleibt auch die formale Struktur der Stipendienverordnung von der Revision unberührt.

2.2. Wichtigste materielle Änderungen

Mit der vom Landrat erheblich erklärten Motion von Chiara Gisler, Altdorf, zu Gerechten Bildungschancen für alle wurde der Regierungsrat beauftragt, die gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit auch vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F) stipendienberechtigt sind und somit

künftig bei der Vergabe von Stipendien gleich behandelt werden wie anerkannte Flüchtlinge. In der Praxis unterstützt und finanziert der Kanton die Ausbildung von Personen mit Ausweis F indes heute schon. Im Rahmen der durchgehenden Fallführung erstellt das Case Management der Abteilung Integration - unabhängig vom jeweiligen Ausweis - sowohl mit den anerkannten Flüchtlingen als auch mit den vorläufig aufgenommenen Personen einen individuellen Integrationsplan, der dem Grundsatz «Ausbildung vor Arbeitsmarktintegration» folgt. Wenn der Integrationsplan im konkreten Einzelfall eine Ausbildung vorsieht, werden die betreffenden Personen vom Case Management entsprechend begleitet. Bei vorläufig aufgenommenen Personen kommen - da eine Mitfinanzierung via Stipendien aktuell nicht möglich ist - wo nötig Mittel aus der kantonalen Sozialhilfe zum Einsatz (zum grossen Teil refinanziert von der betreffenden Bundespauschale).

Wie die statistischen Zahlen zeigen, absolvieren rund 20 Prozent der vorläufig aufgenommenen Personen im Alter zwischen 16 und 30 Jahren eine Ausbildung. Bei den aktuell in Uri wohnhaften anerkannten Flüchtlingen im Alter zwischen 16 und 30 Jahren liegt die entsprechende Quote bei gut 40 Prozent. Ein Grund für die höhere Ausbildungsquote bei anerkannten Flüchtlingen dürfte sein, dass anerkannte Flüchtlinge (im Rahmen des Familiennachzugs) häufiger als vorläufig aufgenommene Personen schon im frühen jugendlichen Alter in die Schweiz einreisen. Dadurch besuchen sie einen Teil der Volksschule in der Schweiz und sind besser auf eine nachobligatorische Ausbildung vorbereitet.

Ein weiterer Grund für die tiefere Ausbildungsquote bei vorläufig aufgenommenen Personen dürfte mit ihrem Status bzw. mit den Bestrebungen, den Status zu ändern, zusammenhängen: Wird eine Ausbildung durch Leistungen der kantonalen Sozialhilfe mitfinanziert, bleibt die betroffene Person länger abhängig von der Sozialhilfe; das wiederum kann die Chancen auf die spätere Gewährung einer Niederlassungsbewilligung schmälern.

3. Inhalt der Revision des Stipendienreglements

3.1. Stossrichtung der Revision

Nicht Gegenstand der Revision der Stipendienverordnung sind die Neujustierung der finanziellen Stellschrauben und die Reduktion der Komplexität der Berechnung von Ausbildungsbeiträgen. Diese beiden Vorhaben sind, da sich die einschlägigen Bestimmungen im Stipendienreglement finden, Gegenstand der nachgelagerten Revision des Reglements. Um die Regelungsabsichten und die damit verbundenen potenziellen Kostenfolgen für den Kanton möglichst vollständig und transparent darzulegen, gibt der vorliegende Bericht indes auch Auskunft über die Ansätze zur Revision des Reglements.

3.2. Neujustierung der finanziellen Stellschrauben

Die finanziellen Stellschrauben regeln Kapitel 2 («Berechnung des finanziellen Bedarfs») und 3 («Ausbildungsbeiträge») des Reglements. Die entsprechenden Ansätze wurden letztmals im Jahr 2016 systematisch überarbeitet bzw. erhöht. Somit sollte nun minimal die seither aufgelaufene Teuerung ausgeglichen werden. Sie beläuft sich für den Zeitraum von Anfang 2017 bis Ende

2024 auf 7,8 Prozentpunkte (Landesindex der Konsumentenpreise).

In Ergänzung dazu werden einzelne Tarife so zu erhöht, (1) dass sich die künftigen Beiträge pro Bezügerin und Bezüger auf Tertiärstufe in Richtung des schweizerischen Mittels an Stipendien bewegen, ohne dass der Anteil der Bezügerinnen und Bezüger an den Studierenden sich zugleich vergrössert und damit das entsprechende schweizerische Mittel übertrifft, (2) dass auf Sekundarstufe II der Anteil der Bezügerinnen und Bezüger an den Lernenden sich in Richtung des schweizerischen Mittels bewegt, ohne dass die künftigen Beiträge pro Bezügerin oder Bezüger das entsprechende schweizerische Mittel übertreffen.

Aus diesen Überlegungen ergeben sich die nachfolgend aufgeführten Anpassungen bei den im Stipendienreglement aufgeführten Werten zur Berechnung des finanziellen Bedarfs von Ausbildungsbeiträgen.

Tabelle 6: Ansätze im Stipendienreglement

Artikel Reglement	Bezeichnung	aktueller Tarif in Franken	neuer Tarif in Franken
Art. 9 Abs. 1	Schulgeld und Prüfungsgebühren auf Sekundarstufe II: tatsächliche Kosten, höchstens	5'000	5'400*
Art. 9 Abs. 1	Schulmaterial, Laborgebühren, Exkursionen auf Sekundarstufe II	1'000	1'100*
Art. 9 Abs. 1	Reisekosten: tatsächliche Kosten öV, höchstens Kosten für Generalabonnement der 2. Klasse		neue Pauschalen
Art. 9 Abs. 2	Schulgeld und Prüfungsgebühren der übrigen Ausbildungen: tatsächliche Kosten, höchstens	10'000	10'800*
Art. 9 Abs. 2	Schulmaterial, Laborgebühren, Exkursionen der übrigen Ausbildungen	2'000	2'200*
Art. 9 Abs. 2	Reisekosten: tatsächliche Kosten öV, höchstens Kosten für Generalabonnement der 2. Klasse		
Art. 9a Abs. 1	nur Mittagessen auswärts	3'000	3'200*
Art. 9a Abs. 1	Kost und Logis auswärts auf Sekundarstufe II	9'500	10'200*
Art. 9a Abs. 1	Kost und Logis auswärts für übrige Ausbildungen oder nach Erfüllung des 19. Altersjahrs	12'000	12'900*
Art. 9b Abs. 1	wenn bei Eltern lebend: übrige Kosten wie Kleider Wäsche, Taschengeld: bis 18 Jahre 0 Franken, ab 18 Jahren	2'500	2'700*
Art. 9b Abs. 1	bei gesuchstellenden Personen, die bereits eine Erstausbildung abgeschlossen haben und berufsbegleitend eine zweite Ausbildung absolvieren: zusätzlich	7'000	7'500*

Art. 9b Abs. 2	alleinstehende Personen: zusätzlich für Kleider Wäsche, Taschengeld	7'000	7'500*
Art. 9b Abs. 2	verheiratete Personen oder Personen in eingetragener Partnerschaft	36'000	38'800*
Art. 9b Abs. 2	Für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die gesuchstellende Person zu sorgen hat	6'000	6'500*
Art. 10 Abs. 2	minimal anrechenbares Einkommen auf Sekundarstufe II bis zum Alter von 19 Jahren	1'000	1'000
Art. 10 Abs. 2	minimal anrechenbares Einkommen auf Sekundarstufe II im Alter von über 19 Jahren	3'000	3'000
Art. 10 Abs. 2	minimal anrechenbares Einkommen auf Tertiärstufe	3'000	3'000
Art. 10 Abs. 3	Freibetrag bei Lernenden auf den Lohn	4'000	5'000**
Art. 13 Abs. 1	stipendienrechtlicher Abzug für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft Lebende	65'000	70'100*
Art. 13 Abs. 1	stipendienrechtlicher Abzug für Alleinerziehende	55'000	59'300*
Art. 13 Abs. 1	stipendienrechtlicher Abzug für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die Eltern oder der alleinerziehende Elternteil sorgt	8'000	8'600*
Art. 15 Abs. 1	Höchstansatz für Ausbildungsbeiträge bei unmündigen gesuchstellenden Personen	12'000	13'000***
Art. 15 Abs. 1	Höchstansatz für Ausbildungsbeiträge bei mündigen gesuchstellenden Personen	16'000	17'300*
Art. 15 Abs. 1	Höchstansatz für Ausbildungsbeiträge bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden gesuchstellenden Personen	19'000	20'500*
Art. 15 Abs. 1	Höchstansatz für Ausbildungsbeiträge bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden gesuchstellenden Personen, wenn sich beide Ehegatten oder Partner in einer anerkannten Ausbildung befinden	32'000	34'500*
Art. 15 Abs. 1	zusätzlich für jedes Kind, zu dessen Unterhalt die gesuchstellende Person verpflichtet ist	4'000	4'300*

*Teuerung aufgerechnet

**Teuerung aufgerechnet und steuernder Zuschlag

***Gemäss Beschluss vom 5./6. Juni 2025 empfiehlt die Plenarversammlung der Interkantonalen Stipendien-Konferenz (IKSK) ihren Mitgliedskantonen, die Höchstsätze für Ausbildungsbeiträge gemäss Artikel 15 des Stipendienkonkordats nach Möglichkeit zu erhöhen, und zwar auf 13'000 Franken für Personen in Ausbildung auf Sekundarstufe II (bisher 12'000 Franken) und auf 17'000 Franken für Personen in Ausbildung auf Tertiärstufe (bisher 16'000 Franken).

3.3. Reduktion der Komplexität der Berechnung

Wie die Neujustierung der finanziellen Stellschrauben ist auch die angestrebte Reduktion der Komplexität der Berechnung von Ausbildungsbeiträgen im Rahmen der Revision des Stipendienreglements umzusetzen. Zu diesem Zweck werden folgende drei Vereinfachungen vorgeschlagen:

- **Anrechnung von Reisekosten:** Die heutige Anrechnung der tatsächlichen Kosten wird durch Pauschalen ersetzt. Diese bemessen sich wie folgt: Kosten eines Generalabonnements der 2. Klasse für Ausbildungen auf Tertiärstufe; Kosten eines Generalabonnements der 2. Klasse für Ausbildungen auf Sekundarstufe II mit Arbeitsort und/oder Schulort ausserhalb des Kantons; Kosten eines Generalabonnements der 2. Klasse (Jugendliche) bei Benützung von Seilbahnen bei Ausbildungen auf Sekundarstufe II mit Arbeitsort und Schulort in Uri; Kosten eines Streckenabonnements bei Ausbildungen auf Sekundarstufe II mit Arbeitsort und Schulort in Uri (ohne Benützung von Seilbahnen).
- **Anrechnung des eigenen Haushalts:** Bei Gesuchstellenden, die das 25. Altersjahr erreicht haben, soll künftig in jedem Fall der eigene Haushalt, falls sie einen führen, angerechnet werden dürfen. Für Gesuchstellende unter 25 Jahren soll weiterhin das bisherige Regime gelten, wonach der eigene Haushalt nur in gut begründeten Ausnahmefällen angerechnet wird.
- **Berufsbegleitende Ausbildungen:** Bisher werden bei der Berechnung die Ausbildungskosten dem Nettolohn abzüglich Berufskosten und Steuern gegenübergestellt. Neu soll anstelle der Berufskosten und Steuern ein Freibetrag von pauschal 8'000 Franken in Abzug gebracht werden, analog der geltenden Regelung des Kantons Zug.

4. Wirkungen der Revision

Die materielle Neuerung der Revision der Stipendienverordnung dürfte für den Kanton insgesamt kostenneutral sein. Die Ausweitung der Beitragsberechtigung auf vorläufig aufgenommene Personen dürfte die Ausbildungsquote bei den vorläufig aufgenommenen Personen zwar leicht erhöhen, da ein möglicher Hinderungsgrund für das Absolvieren einer Ausbildung, nämlich der (Teil-)Bezug von Sozialhilfe, insofern wegfällt, als neu Stipendien gewährt werden. Damit verbunden ist für den Kanton aber vor allem eine Kostenverschiebung in der finanziellen Unterstützung der Ausbildung von Personen mit Ausweis F: weg von der Sozialhilfe, hin zu Stipendien. Der finanzielle Umfang dieser Verschiebung dürfte rund 110'000 Franken pro Jahr betragen. Diese Zahl orientiert sich an durchschnittlich 20 Personen mit Status F, die jährlich eine Ausbildung absolvierten (alle auf Sekundarstufe II) und die im Schnitt im Einzelfall ein Stipendium von 5'500 Franken erhalten hätten.

Aus den in diesem Bericht vorgeschlagenen materiellen Neuerungen der Revision des Stipendienreglements dürfte für den Kanton ein effektiver Mehraufwand von rund 229'000 Franken pro Jahr resultieren. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- Anpassung der Tarife an die Teuerung und teils darüber hinausgehende Zuschläge: 193'000 Franken;
- Neue Anrechnung der Reisekosten: 36'000 Franken;
- Neue Anrechnung des eigenen Haushalts: kostenneutral;
- Einführung Freibetrag bei berufsbegleitenden Ausbildungen: kostenneutral.

Somit ergibt sich aus den Änderungen von Verordnung und Reglement ein finanzieller Aufwand von 229'000 Franken pro Jahr. Rechnet man diesen zusätzlichen Aufwand zum aktuellen Stipendienaufwand (rund 720'000 Franken pro Jahr) hinzu, bleibt der Gesamtbetrag weiterhin substantiell unter der Summe, die der Kanton im Jahr 2022 an Stipendien ausbezahlt hat. Mit anderen Worten: Wenn der Landrat die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung und der Regierungsrat jene des Reglements beschliessen, bewegt sich die künftige Stipendiumssumme wieder auf dem durchschnittlichen Niveau der Jahre 2022 und 2023, aber weiterhin weit unter dem Durchschnitt der Jahre von 2018 bis 2024.

Für die Stipendienbezügerinnen und -bezüger tritt folgende Wirkung ein: (1) Bei den Ausbildungen auf Sekundarstufe II erreicht der Anteil der Bezügerinnen und Bezüger an den Studierenden wieder den Zentralschweizer Durchschnitt, während der Betrag pro Bezügerin und Bezüger weiterhin im Zentralschweizer Mittel liegt. (2) Bei den Ausbildungen auf Tertiärstufe erreicht der Betrag pro Bezügerin und Bezüger wieder das Zentralschweizer Mittel, während der Anteil der Bezügerinnen und Bezüger an den Studierenden weiterhin beim Zentralschweizer Mittel liegt. Insgesamt lässt sich so die Wirksamkeit des Förderinstruments «Ausbildungsbeiträge» sichern.

Die Reduktion der Komplexität bei der Berechnung von Ausbildungsbeiträgen sollte minimal dazu führen, dass die Stellenprozente der Stipendienstelle auf dem heutigen Niveau verharren können, selbst wenn sich die Zahl der jährlich zu bearbeitenden Gesuche künftig wieder erhöhen würde. Im besten Fall wird der Arbeitsaufwand der Stipendienstelle sogar leicht sinken.

5. Ergebnis der Vernehmlassung

In der im Frühjahr 2026 durchgeführten Vernehmlassung beurteilten die Vernehmlassungsteilnehmenden die Revision der Stipendienverordnung grossmehrheitlich als nachvollziehbar und richtig. Die Bestimmungen der einzelnen Artikel wurden als klar und verständlich beurteilt. Die beabsichtigte Ausweitung der Beitragsberechtigung auf vorläufig aufgenommene Personen wurde von einer grossen Mehrheit unterstützt, wobei ein Vernehmlassungsteilnehmender anregte, die Stipendienberechtigung auch für Personen mit Schutzstatus S zu öffnen, was aber nicht übernommen wurde.

Nicht übernommen wurden weitere Anregungen, die nur vereinzelt eingingen: Die Altersgrenzen für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (heute: ab dem 40. Altersjahr ausschliesslich Darlehen, ab dem 50. Altersjahr grundsätzlich kein Anspruch mehr) sollen flexibilisiert werden; das Splitting soll geändert werden, sodass der Anteil Darlehen reduziert und der Anteil nicht rückzahlbarer Stipendien erhöht werden; Brückenangebote sollen als beitragsberechtigende Ausbildungen betrachtet werden (das ist heute bereits der Fall); Darlehen sollen nur in begründeten Ausnahmefällen eingesetzt werden (das ist heute ebenfalls bereits der Fall); für Personen in be-

lasteten familiären Situationen, für die eine elterliche Unterstützung nicht möglich ist, sollte unabhängig vom Alter die Möglichkeit bestehen, weitgehend auf die Anrechnung der Elternbeiträge zu verzichten; der bestehende Höchstansatz von 16'000 Franken bei unmündigen gesuchstellenden Personen sollte erhöht werden.

Schliesslich zeigte die Vernehmlassung, dass die im Anschluss an die Revision der Stipendienverordnung vorgesehene Änderungen des Stipendienreglements nahezu ausnahmslos begrüsst werden. Vereinzelt wurde angeregt, die Ansätze noch stärker zu erhöhen und sie regelmässig an die Teuerung anzupassen sowie mögliche Zugangshürden zu Ausbildungsbeiträgen systematisch zu prüfen und abzubauen.

6. Kommentar zu den einzelnen Verordnungsartikeln

Artikel 6: Persönliche Voraussetzungen, a) beitragsberechtigte Personen

In Absatz 1 Buchstabe c werden vorläufig aufgenommene Personen neu als beitragsberechtigt anerkannt. Wie der Blick auf die anderen Kantone zeigt, sind Personen mit Ausweis F teils heute schon ordentlich beitragsberechtigt (Genf, Graubünden, Solothurn, Schwyz, Thurgau, Zug). Personen mit Ausweis F haben in Uri indes schon heute die Möglichkeit, mit staatlicher Unterstützung eine Ausbildung zu absolvieren.

Artikel 27: Inkrafttreten

Die revidierte Stipendienverordnung soll auf das dem Landratsbeschluss nachfolgende Stipendienjahr in Kraft treten, also am 1. Januar 2027.

III. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Änderung der Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienverordnung), wie sie in der Beilage enthalten ist, wird beschlossen.
2. Die Motion Chiara Gisler, Altdorf, zu Gerechte Bildungschancen für alle wird als materiell erledigt am Protokoll abgeschrieben.

Beilagen

LA.2026-0028 II. Beilage 1 zu Bericht und Antrag des Regierungsrats

LA.2026-0028 III. Beilage 2 zu Bericht und Antrag des Regierungsrats